

AGB Gruber & Gruber Gebäudetechnik GmbH

Getrennte Fassung für B2B und B2C

Unternehmensdaten:

Gruber & Gruber Gebäudetechnik GmbH | Ennser Strasse 83, 4407 Dietach
Tel.: +43 7252 25 610 | Fax: +43 7252 25 610 DW 40 | office@gruber-gruber.com

UID: ATU72275539 | FN 472238 | Landesgericht Steyr

IBAN: AT34 4715 0115 7734 0000 | BIC: VBOEATWWNOM

Stundensätze: laut jeweiligem Angebot bzw. Auftrag

1. Geltungsbereich und Einbeziehung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen der Gruber & Gruber Gebäudetechnik GmbH, im Folgenden „Auftragnehmerin“, und Auftraggebern, die als Unternehmer handeln, im Folgenden „Auftraggeber“.

1.2 Sie gelten insbesondere für Angebote, Lieferungen, Montagen, Reparaturen, Störungseinsätze, Servicearbeiten, Inbetriebnahmen, Regiearbeiten, technische Beratung, Planungsvorleistungen und sonstige Leistungen im Bereich Gebäudetechnik, Klima-, Kälte-, Lüftungs-, Elektro- und Anlagentechnik.

1.3 Wartungsverträge, laufende Wartungsabkommen, automatische Vertragsverlängerungen und Jahrespauschalen sind nicht Gegenstand dieser AGB. Einzelne Service-, Prüf-, Reparatur- oder Störungseinsätze begründen keinen laufenden Wartungsvertrag.

1.4 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, wenn sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.5 Individuelle schriftliche Vereinbarungen, Auftragsbestätigungen, Leistungsverzeichnisse und technische Spezifikationen gehen diesen AGB vor, soweit sie diesen widersprechen.

1.6 Die AGB sind Vertragsbestandteil, wenn sie dem Auftraggeber vor oder bei Vertragsabschluss übermittelt, zugänglich gemacht oder im Angebot ausdrücklich einbezogen wurden und der Auftraggeber den Auftrag auf dieser Grundlage erteilt.

2. Angebote, Kostenschätzungen und Vertragsabschluss

2.1 Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Bindefrist besteht nur, wenn sie im Angebot angegeben ist; mangels anderer Angabe gilt eine Bindefrist von 14 Kalendertagen ab Angebotsdatum.

2.2 Kostenschätzungen, Richtpreise, Budgetpreise und überschlägige Preisangaben sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Pauschalpreis vereinbart wurde.

2.3 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots, durch Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin, durch beiderseitige Unterfertigung eines Vertragsdokuments oder durch tatsächlichen Beginn der Leistungsausführung mit Wissen des Auftraggebers zustande.

2.4 Technische, wirtschaftliche oder preisliche Änderungen gegenüber einer Anfrage des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung enthalten sind und vom Auftraggeber angenommen werden.

2.5 Offensichtliche Schreib-, Rechen-, Druck- oder Übermittlungsfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen können von der Auftragnehmerin richtiggestellt werden.

2.6 Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Als Schriftform gelten auch E-Mail und sonstige elektronische Textform, soweit keine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist.

3. Leistungsumfang

3.1 Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich ausschließlich aus Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsverzeichnis, Plänen, technischen Beschreibungen und diesen AGB.

3.2 Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen sind nicht geschuldet. Dazu zählen insbesondere behördliche Einreichungen, statische Nachweise, Brandschutzkonzepte, Schallschutznachweise, Kernbohrungen, Trockenbau-, Maler-, Maurer-, Abdichtungs-, Dachdecker-, Fassaden-, Stemmarbeiten, Gerüstbau, Hebezeuge, Entsorgung, Sonderprüfungen und Dokumentationen, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

3.3 Planungs-, Beratungs- oder Dimensionierungsleistungen werden nur im ausdrücklich beauftragten Umfang erbracht. Eine umfassende Fachplanung, Generalplanung, Behördenplanung oder Wirtschaftlichkeitsgarantie wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

3.4 Technische Angaben, Leistungswerte, Abmessungen, Gewichte, Schallwerte, Energieverbrauchswerte und Herstellerangaben sind branchenübliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als garantierte Beschaffenheit vereinbart wurden.

3.5 Die Auftragnehmerin schuldet eine fachgerechte Leistung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem vereinbarten Leistungsumfang. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, eine Energieeinsparung oder eine Förderzusage wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat alle für die Leistungsausführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Pläne, Bestandsdaten, Betreiberangaben, Zugänge, Freigaben und Entscheidungen rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Auftraggeber sorgt auf eigene Kosten für freien und sicheren Zugang zu den Anlagen, Arbeitsbereichen, Technikräumen, Dächern, Schächten, Zwischendecken, Fassaden und sonstigen Ausführungsorten.

4.3 Der Auftraggeber stellt die für die Ausführung erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen bereit, insbesondere Strom, Wasser, Abfluss, tragfähige Befestigungsuntergründe, Durchbrüche, Montageflächen, geeignete Zufahrten, Parkmöglichkeiten und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.

4.4 Der Auftraggeber ist für erforderliche Zustimmungen von Eigentümern, Vermietern, Hausverwaltungen, Behörden, Nachbarn oder sonstigen Dritten verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.5 Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten auf bekannte oder erkennbare Risiken hinzuweisen, insbesondere auf verdeckte Leitungen, Asbest, Schadstoffe, Brandschutzanforderungen, statische Einschränkungen, Explosionsbereiche, Zutrittsbeschränkungen und Betriebsrisiken.

4.6 Unterlässt oder verzögert der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen, verlängern sich vereinbarte Termine angemessen. Mehrkosten, zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten, Stillstandszeiten und Lagerkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

5. Bestandsanlagen, Bestandsleitungen und Fremdkomponenten

5.1 Werden vorhandene Anlagen, Leitungen, Kabel, Rohre, Kondensatleitungen, Wanddurchführungen, Halterungen, Elektroanschlüsse, Steuerungen, Gebäudeautomation, Fundamente, Durchbrüche oder sonstige Bestandskomponenten weiterverwendet, erfolgt dies auf Grundlage des sichtbaren und prüfbaren Zustands.

5.2 Für ursprüngliche Beschaffenheit, verdeckte Mängel, nicht erkennbare Undichtheiten, Mikrorisse, Knicke, Korrosion, Verschmutzungen, Querschnittsverengungen, Materialermüdung, frühere unsachgemäße Ausführungen oder nicht dokumentierte Umbauten an Bestandskomponenten übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewährleistung oder Haftung, sofern sie diese nicht schuldhaft verursacht hat.

5.3 Eine Prüfung von Bestandsleitungen oder Altanlagen erfolgt nur im technisch üblichen und vereinbarten Umfang. Eine zerstörungsfreie Prüfung kann verdeckte Mängel nicht vollständig ausschließen.

5.4 Stellt sich im Zuge der Arbeiten heraus, dass Bestandskomponenten ungeeignet, mangelhaft, undicht, nicht normgerecht, kontaminiert, nicht zugänglich oder technisch nicht sinnvoll weiterverwendbar sind, sind erforderliche Zusatzleistungen, Austauschmaßnahmen und Verzögerungen gesondert zu vergüten.

5.5 Für vom Auftraggeber beigestellte Geräte, Materialien, Ersatzteile, Steuerungen, Komponenten oder Planungsunterlagen übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewähr für Eignung, Zulassung, Vollständigkeit, Kompatibilität, Herstellergarantie, Dokumentation oder Produktqualität. Die Gewährleistung der Auftragnehmerin beschränkt sich in diesem Fall auf die fachgerechte Ausführung der von ihr erbrachten Leistung.

5.6 Eingriffe Dritter, Eigenleistungen des Auftraggebers oder nicht freigegebene Änderungen an der Anlage können Gewährleistungs- und Haftungsansprüche ausschließen, soweit der Mangel oder Schaden darauf zurückzuführen ist.

6. Subunternehmer und Partnerbetriebe

6.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, geeignete Subunternehmer, Fachbetriebe, Lieferanten oder sonstige Erfüllungsgehilfen zur Vertragserfüllung heranzuziehen.

6.2 Die Auftragnehmerin bleibt für die von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

6.3 Eine direkte Beauftragung von Drittunternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erfolgt nur bei ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung. In diesem Fall kommt das Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Drittunternehmen zustande.

7. Lieferung, Termine und höhere Gewalt

7.1 Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Sonstige Termine sind voraussichtliche Zieltermine.

7.2 Termine verlängern sich angemessen bei Lieferverzögerungen von Herstellern oder Großhändlern, höherer Gewalt, Streik, behördlichen Maßnahmen, Witterungseinflüssen, Krankheit, Verkehrsbehinderungen, fehlender Mitwirkung des Auftraggebers, fehlenden Freigaben, nicht vorbereiteter Baustelle oder sonstigen Umständen außerhalb der Sphäre der Auftragnehmerin.

7.3 Die Auftragnehmerin ist zu Teilleistungen, Teillieferungen und Teilrechnungen berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

7.4 Kann ein konkret angebotenes Produkt aus Gründen der Lieferbarkeit, Herstelleränderung oder gesetzlicher Vorgaben nicht oder nur mit unverhältnismäßiger Verzögerung geliefert werden, darf die Auftragnehmerin ein technisch gleichwertiges oder höherwertiges Ersatzprodukt anbieten. Eine Änderung des Vertrags bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

8. Preise, Regiearbeiten und Geschäftszeiten

8.1 Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Stundensätze gelten nach jeweiligem Angebot, Auftrag oder Preisblatt. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

8.2 Pauschalpreise gelten nur für den ausdrücklich beschriebenen Leistungsumfang und die bei Angebotslegung erkennbaren Umstände. Nicht enthaltene oder nachträglich erforderliche Leistungen werden gesondert verrechnet.

8.3 Regiearbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand auf Basis der jeweils angebotenen oder vereinbarten Stundensätze verrechnet. Verrechenbar sind insbesondere Arbeitszeit, Wegzeit, Wartezeit, Fahrtkosten, Kilometergeld, Parkgebühren, Mauten, Material, Kleinmaterial, Entsorgung, Dokumentation, Geräteeinsatz, Hebezeuge und Fremdleistungen.

8.4 Normale Geschäftszeiten sind Montag bis Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage.

8.5 Für Arbeiten außerhalb der normalen Geschäftszeiten gelten Zuschläge auf den Normalstundensatz: Montag bis Donnerstag 16:00 bis 22:00 Uhr sowie Freitag 14:00 bis 22:00 Uhr: 50%; Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage und Nachtarbeiten von 22:00 bis 07:00 Uhr: 100%, sofern nicht abweichend vereinbart.

8.6 Wartezeiten, Unterbrechungen und erfolglose Anfahrten, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, werden nach Aufwand verrechnet.

9. Zusatzleistungen, Erschwernisse und Nachträge

9.1 Treten während der Ausführung Umstände auf, die bei Angebotslegung nicht erkennbar waren und zu Mehraufwand führen, insbesondere verdeckte Leitungen, ungeeignete Untergründe, Schadstoffe, fehlende Zugänglichkeit, nicht normgerechter Bestand, witterungsbedingte Erschwernisse oder Koordinationsprobleme mit anderen Gewerken, sind die daraus entstehenden Zusatzkosten vom Auftraggeber zu tragen.

9.2 Zusatzleistungen werden grundsätzlich erst nach Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt. Die Zustimmung kann schriftlich, per E-Mail oder im Baustellen-/Einsatzprotokoll erfolgen.

9.3 Ist eine sofortige Maßnahme zur Schadensvermeidung, Sicherung, Herstellung der Betriebssicherheit oder Vermeidung unverhältnismäßiger Folgeschäden erforderlich und ist der Auftraggeber nicht rechtzeitig erreichbar, darf die Auftragnehmerin die erforderlichen Mindestmaßnahmen nach fachlichem Ermessen ausführen und gesondert verrechnen.

9.4 Nachtragsangebote sind verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber angenommen werden oder wenn der Auftraggeber die darin beschriebenen Leistungen in Kenntnis der Nachtragspflicht in Anspruch nimmt.

10. Übergabe, Inbetriebnahme und Abnahme

10.1 Nach Fertigstellung oder Teilleistung erfolgt eine Übergabe, Inbetriebnahme oder Funktionsprüfung im vereinbarten Umfang.

10.2 Der Auftraggeber hat die Leistung bei Übergabe zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich zu dokumentieren.

10.3 Die Leistung gilt im B2B-Bereich als abgenommen, wenn sie vom Auftraggeber übernommen, genutzt, in Betrieb genommen, nicht innerhalb angemessener Frist unter Angabe konkreter wesentlicher Mängel beanstandet oder die Abnahme unberechtigt verweigert wird.

10.4 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, bleiben jedoch nach Maßgabe der Gewährleistung zu beheben.

10.5 Gefahren und Betreiberpflichten gehen mit Übergabe, Inbetriebnahme oder Nutzung auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig.

11. Eigentumsvorbehalt und Unterlagen

11.1 Gelieferte Waren, Geräte, Materialien und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag Eigentum der Auftragnehmerin.

11.2 Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb nur verarbeiten, einbauen oder weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die gesetzlichen und vertraglichen Sicherungsrechte der Auftragnehmerin bleiben aufrecht.

11.3 Pläne, Skizzen, Berechnungen, Berichte, Konzepte, Dokumentationen, Softwarekonfigurationen und sonstige Unterlagen der Auftragnehmerin bleiben geistiges Eigentum der Auftragnehmerin, sofern nicht ausdrücklich eine weitergehende Rechteübertragung vereinbart wurde.

11.4 Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den vereinbarten Projektzweck. Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Nutzung für andere Projekte bedürfen der Zustimmung der Auftragnehmerin.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Rechnungen sind binnen 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im Angebot oder in der Rechnung keine abweichende Zahlungsfrist angegeben ist.

12.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschritts Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

12.3 Bei umfangreichen Lieferungen, Sonderbestellungen, projektbezogenen Gerätebestellungen oder erhöhtem wirtschaftlichem Risiko kann die Auftragnehmerin angemessene Akontozahlungen oder Sicherheiten verlangen.

12.4 Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers begründen, kann die Auftragnehmerin offene Leistungen sofort abrechnen, weitere Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheit abhängig machen und die Leistungsausführung bis dahin zurückhalten.

12.5 Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannten Gegenforderungen zulässig.

13. Zahlungsverzug und Leistungsverweigerung

13.1 Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte sowie zweckentsprechende Mahn-, Inkasso-, Rechtsanwalts- und Betreuungskosten.

13.2 Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung fälliger Beträge zurückzuhalten, ohne dadurch in Verzug zu geraten.

13.3 Kommt der Auftraggeber trotz Mahnung und angemessener Nachfrist mit einer wesentlichen Zahlungspflicht in Verzug, kann die Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten und bereits erbrachte Leistungen, bestellte Materialien, Stornokosten, Lagerkosten und sonstige Aufwendungen verrechnen.

13.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

14. Gewährleistung im B2B-Bereich

14.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit in diesen AGB zulässig nichts Abweichendes geregelt ist.

14.2 Soweit § 377 UGB anwendbar ist, hat der Auftraggeber die gelieferte Ware oder hergestellte bewegliche Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Übergabe zu untersuchen und erkennbare Mängel binnen angemessener Frist schriftlich oder per E-Mail zu rügen. Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

14.3 Auch außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs von § 377 UGB sind offensichtliche Mängel an Werkleistungen unverzüglich, spätestens binnen 14 Kalendertagen ab Übergabe, schriftlich oder per E-Mail unter genauer Beschreibung des Mangels zu melden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu melden.

14.4 Die Auftragnehmerin ist zunächst zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt. Preisminderung oder Vertragsauflösung kommen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht.

14.5 Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Verbesserung einzuräumen. Eine Selbstvornahme oder Beauftragung Dritter auf Kosten der Auftragnehmerin ist nur zulässig, wenn die Auftragnehmerin trotz angemessener Fristsetzung nicht reagiert, die Verbesserung verweigert oder Gefahr im Verzug besteht.

14.6 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Mängel, die auf normale Abnutzung, unsachgemäße Bedienung, fehlende Betreiberpflichten, unterlassene Reinigung, Fremdeingriffe, Eigenleistungen des Auftraggebers, nicht freigegebene Änderungen, ungeeignete bauseitige Voraussetzungen, Bestandsmängel oder vom Auftraggeber beigestellte Materialien zurückzuführen sind.

14.7 Herstellergarantien sind freiwillige Zusagen des jeweiligen Herstellers und begründen keine eigene Garantie der Auftragnehmerin, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine eigene Garantie übernommen wurde.

15. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

15.1 Die Auftragnehmerin haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen AGB zulässig nichts Abweichendes geregelt ist.

15.2 Im Unternehmergeschäft ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit - ausgenommen bei Personenschäden - ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

15.3 Für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Datenverlust, Energieverbrauchsabweichungen, Nutzungsausfall oder Ansprüche Dritter haftet die Auftragnehmerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.

15.4 Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, zwingender Produkthaftung oder sonstigen gesetzlich unabdingbaren Ansprüchen.

15.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, drohende Schäden unverzüglich zu melden und zumutbare Schadensminderungsmaßnahmen zu setzen.

15.6 Die Auftragnehmerin unterhält betriebliche Versicherungen nach Maßgabe der jeweils aufrechten Polizen. Eine Haftungsobergrenze in Höhe einer Versicherungssumme wird nur Vertragsbestandteil, wenn sie im jeweiligen Angebot oder Vertrag ausdrücklich beziffert und wirksam vereinbart wurde.

16. Rücktritt, Abbestellung und Annahmeverzug

16.1 Ein Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

16.2 Bei Verzug der Auftragnehmerin mit einer wesentlichen Leistung kann der Auftraggeber erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten, sofern nicht gesetzlich eine Nachfrist entbehrlich ist.

16.3 Bestellt der Auftraggeber ein beauftragtes Werk ab, verhindert er die Ausführung oder kommt er mit erforderlichen Mitwirkungspflichten in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die bereits erbrachten Leistungen, bestellte oder nicht mehr stornierbare Materialien, Lager-, Rücktransport-, Storno- und sonstige Aufwendungen sowie den gesetzlich zustehenden Entgeltanspruch unter Anrechnung ersparter Aufwendungen zu verrechnen.

16.4 Sonderbestellungen, projektbezogene Geräte, kundenspezifisch konfigurierte Komponenten und bereits gelieferte Materialien sind vom Auftraggeber zu übernehmen und zu bezahlen, soweit eine Rückgabe oder anderweitige Verwendung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

16.5 Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten, insbesondere Lagerkosten, Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Preissteigerungen und Terminverschiebungen.

17. Vertraulichkeit, Datenschutz und Referenzen

17.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

17.2 Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und soweit dies für Angebot, Vertragsabwicklung, Leistungsausführung, Dokumentation, Rechnungslegung und Rechtsdurchsetzung erforderlich ist.

17.3 Projektbezogene Fotos, Referenznennungen oder Veröffentlichungen dürfen nur verwendet werden, soweit berechnete Interessen, Geheimhaltungsinteressen, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und Sicherheitsinteressen des Auftraggebers gewahrt bleiben oder eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt.

17.4 Die Weitergabe technischer Informationen an Subunternehmer, Lieferanten, Hersteller oder Partnerbetriebe ist zulässig, soweit dies für Angebot, Ausführung, Mängelbehebung, Ersatzteilbeschaffung oder Dokumentation erforderlich ist.

18. Dokumentation, Pläne und technische Unterlagen

18.1 Der Umfang der zu übergebenden Dokumentation richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang.

18.2 Nicht geschuldet sind umfassende Bestandsaufnahmen, Revisionsplanungen, Anlagenbücher, Behördenunterlagen oder digitale Bestandsdokumentationen, sofern sie nicht ausdrücklich beauftragt wurden.

18.3 Unterlagen der Auftragnehmerin dürfen ohne Zustimmung weder veröffentlicht, vervielfältigt, an Wettbewerber weitergegeben noch für andere Projekte genutzt werden.

18.4 Der Auftraggeber ist für die sichere Aufbewahrung der ihm übergebenen Dokumentation und für die Erfüllung gesetzlicher Betreiberpflichten verantwortlich.

19. Kälte-, Klima- und F-Gase-relevante Pflichten

19.1 Bei Klima-, Kälte- und Wärmepumpenanlagen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Kältemittel, Dichtheit, Rückgewinnung, Dokumentation, Kennzeichnung und Betreiberpflichten.

19.2 Die Auftragnehmerin erbringt nur jene Prüf-, Dokumentations-, Melde-, Rückgewinnungs- oder Entsorgungsleistungen, die ausdrücklich beauftragt wurden oder zwingend mit der konkret beauftragten Leistung verbunden sind.

19.3 Der Auftraggeber bleibt Betreiber der Anlage und ist für gesetzliche Betreiberpflichten, wiederkehrende Prüfungen, Dokumentationsaufbewahrung, Zugänglichkeit und fristgerechte Beauftragung notwendiger Maßnahmen verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

19.4 Änderungen der Rechtslage, Kältemittelverfügbarkeit, Herstellerfreigaben oder technische Verbote können zu geänderten Ausführungsvarianten, Mehrkosten oder Unmöglichkeit einzelner Leistungen führen.

20. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1 Erfüllungsort für Büroleistungen, Planungsvorleistungen, Angebotsbearbeitung und administrative Leistungen ist der Sitz der Auftragnehmerin. Erfüllungsort für Montage-, Reparatur-, Service- und Störungseinsätze ist der jeweilige Anlagen- oder Ausführungsort.

20.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, soweit gesetzlich zulässig.

20.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird im Unternehmensgeschäft das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Auftragnehmerin vereinbart.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Unternehmensgeschäft durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

21.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Ein bloßes Schweigen gilt nicht als Zustimmung, sofern gesetzlich nichts anderes zulässig ist.

21.3 Überschriften dienen der Übersicht und beeinflussen die Auslegung nicht.

AGB B2C - Verbrauchergeschäfte

1. Geltungsbereich und Einbeziehung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Gruber & Gruber Gebäudetechnik GmbH, im Folgenden „Auftragnehmerin“, und Auftraggebern, die als Verbraucher handeln, im Folgenden „Kunde“.

1.2 Sie gelten insbesondere für Angebote, Lieferungen, Montagen, Reparaturen, Störungseinsätze, Servicearbeiten, Inbetriebnahmen, Regiearbeiten, technische Beratung und sonstige Leistungen im Bereich Gebäudetechnik, Klima-, Kälte-, Lüftungs-, Elektro- und Anlagentechnik.

1.3 Wartungsverträge, laufende Wartungsabkommen, automatische Vertragsverlängerungen und Jahrespauschalen sind nicht Gegenstand dieser AGB. Einzelne Service-, Reparatur- oder Störungseinsätze begründen keinen laufenden Wartungsvertrag.

1.4 Diese AGB gelten nur, wenn sie dem Kunden vor oder bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurden und der Kunde auf ihre Geltung hingewiesen wurde.

1.5 Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere nach Konsumentenschutzgesetz, Verbrauchergewährleistungsgesetz, Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch, bleiben unberührt. Bei Widersprüchen gehen zwingende gesetzliche Bestimmungen vor.

1.6 Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag gehen diesen AGB vor.

2. Angebote, Kostenvoranschläge und Vertragsabschluss

2.1 Angebote sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig. Danach kann die Auftragnehmerin das Angebot bestätigen, anpassen oder ablehnen.

2.2 Unverbindliche Kostenschätzungen und grobe Preiseinschätzungen dienen der Orientierung und ersetzen kein detailliertes Angebot. Ein verbindlicher Pauschalpreis besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.3 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot annimmt und die Auftragnehmerin den Auftrag bestätigt oder mit Zustimmung des Kunden mit der Ausführung beginnt.

2.4 Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind zur Vermeidung von Missverständnissen in Textform festzuhalten. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

2.5 Offensichtliche Schreib-, Rechen-, Druck- oder Übermittlungsfehler können richtiggestellt werden.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung, Plänen und diesen AGB.

3.2 Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen sind nicht umfasst. Dazu können insbesondere behördliche Genehmigungen, Einreichunterlagen, Statik, Brandschutzkonzepte, Kernbohrungen, Maler-, Maurer-, Trockenbau-, Dachdecker-, Abdichtungs-, Fassaden-, Stemmarbeiten, Gerüstbau, Hebezeuge oder Entsorgung gehören.

3.3 Planungs-, Beratungs- und Dimensionierungsleistungen werden nur im vereinbarten Umfang erbracht. Eine umfassende behördliche oder bautechnische Gesamtplanung wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

3.4 Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen fachgerecht nach dem vereinbarten Leistungsumfang und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

3.5 Eine bestimmte Energieeinsparung, Förderzusage, wirtschaftliche Amortisation oder Verbesserung des Raumkomforts wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt die für die Leistung erforderlichen Informationen, Zugänge, Unterlagen und Entscheidungen rechtzeitig zur Verfügung.

4.2 Der Kunde sorgt dafür, dass Arbeitsbereiche frei zugänglich sind und dass erforderliche Zustimmungen von Eigentümer, Vermieter, Hausverwaltung, Nachbarn oder Behörden vorliegen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.3 Der Kunde informiert die Auftragnehmerin über bekannte Risiken, insbesondere verdeckte Leitungen, Feuchtigkeitsschäden, Asbest oder andere Schadstoffe, statische Einschränkungen, Brandschutzanforderungen oder sonstige Besonderheiten des Gebäudes.

4.4 Sind bauseitige Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist die Baustelle nicht zugänglich, können zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten und Mehraufwände verrechnet werden, soweit diese vom Kunden verursacht wurden und sachlich erforderlich sind.

5. Bestandsanlagen, Bestandsleitungen und vom Kunden bereitgestellte Komponenten

5.1 Werden vorhandene Leitungen, Kondensatleitungen, Elektroanschlüsse, Wanddurchführungen, Halterungen, Steuerungen, Altgeräte oder sonstige Bestandskomponenten weiterverwendet, erfolgt dies auf Grundlage des sichtbaren und technisch prüfbaren Zustands.

5.2 Die Auftragnehmerin übernimmt keine Verantwortung für bereits vorhandene, verdeckte oder nicht erkennbare Mängel an Bestandskomponenten, sofern diese nicht von ihr verursacht wurden. Dazu zählen insbesondere verdeckte Undichtheiten, Knicke, Mikrorisse, Korrosion, frühere unsachgemäße Arbeiten, Verschmutzungen oder nicht dokumentierte Umbauten.

5.3 Vor Inbetriebnahme erfolgt eine Prüfung im technisch üblichen und vereinbarten Umfang. Verdeckte Mängel können dadurch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

5.4 Stellt sich während der Arbeiten heraus, dass Bestandskomponenten ungeeignet oder mangelhaft sind, wird der Kunde informiert. Erforderliche Zusatzleistungen werden vor Durchführung abgestimmt, außer es sind sofortige Sicherungsmaßnahmen zur Schadensvermeidung erforderlich.

5.5 Für vom Kunden bereitgestellte Geräte, Materialien oder Ersatzteile haftet die Auftragnehmerin nicht hinsichtlich Produktqualität, Vollständigkeit, Zulassung, Kompatibilität oder Herstellergarantie. Die gesetzliche Gewährleistung für die von der Auftragnehmerin erbrachte Arbeitsleistung bleibt unberührt.

6. Lieferung, Termine und Ausführung

6.1 Liefer- und Ausführungstermine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden. Sonstige Termine sind voraussichtliche Zieltermine.

6.2 Termine können sich angemessen verschieben, wenn Ursachen außerhalb des Einflussbereichs der Auftragnehmerin eintreten, insbesondere Lieferverzögerungen von Herstellern, höhere Gewalt, Witterung, fehlende Kundenzustimmung, nicht vorbereitete Baustelle oder nicht erfüllte Mitwirkungspflichten.

6.3 Der Kunde wird über wesentliche Verzögerungen informiert, sobald sie absehbar sind.

6.4 Teilleistungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

7. Preise, Regiearbeiten und Geschäftszeiten

7.1 Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Stundensätze gelten nach jeweiligem Angebot, Auftrag oder Preisblatt. Preise gegenüber Verbrauchern verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen.

7.2 Pauschalpreise gelten für den beschriebenen Leistungsumfang und die bei Angebotslegung erkennbaren Umstände.

7.3 Regiearbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand auf Basis der jeweils angebotenen oder vereinbarten Stundensätze verrechnet, sofern eine Regieabrechnung vereinbart wurde oder wenn der Kunde nach Information über die voraussichtlichen Mehrkosten zustimmt.

7.4 Verrechenbar sind insbesondere Arbeitszeit, Wegzeit, Fahrtkosten, Material, Kleinmaterial, Parkgebühren, Mauten, Entsorgung, Geräteeinsatz und erforderliche Fremdleistungen, soweit diese vereinbart oder sachlich notwendig sind.

7.5 Normale Geschäftszeiten sind Montag bis Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage.

7.6 Für Arbeiten außerhalb der normalen Geschäftszeiten gelten - sofern vorher vereinbart oder vom Kunden ausdrücklich gewünscht - folgende Zuschläge auf den Normalstundensatz: Montag bis Donnerstag 16:00 bis 22:00 Uhr sowie Freitag 14:00 bis 22:00 Uhr: 50%; Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage und Nachtarbeiten von 22:00 bis 07:00 Uhr: 100%.

8. Zusatzleistungen und nicht erkennbare Erschwernisse

8.1 Treten während der Ausführung Umstände auf, die bei Angebotslegung nicht erkennbar waren und zu Mehraufwand führen, informiert die Auftragnehmerin den Kunden über die erforderlichen Zusatzleistungen und die voraussichtlichen Mehrkosten.

8.2 Zusatzleistungen werden grundsätzlich erst nach Zustimmung des Kunden ausgeführt. Die Zustimmung kann schriftlich, per E-Mail oder im Einsatzprotokoll erfolgen.

8.3 Bei Gefahr im Verzug oder zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden darf die Auftragnehmerin notwendige Sicherungs- oder Mindestmaßnahmen durchführen, wenn der Kunde nicht rechtzeitig erreichbar ist.

8.4 Der Kunde kann vor Durchführung wesentlicher Zusatzleistungen ein Nachtragsangebot verlangen, sofern dadurch keine Gefahr oder unverhältnismäßige Verzögerung entsteht.

9. Übergabe, Inbetriebnahme und Nutzung

9.1 Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Übergabe, Inbetriebnahme oder Funktionsprüfung im vereinbarten Umfang.

9.2 Der Kunde erhält, soweit vereinbart oder gesetzlich erforderlich, die für die Nutzung erforderlichen Bedienungs-, Sicherheits- oder Herstellerinformationen.

9.3 Der Kunde sollte erkennbare Mängel möglichst rasch melden, damit eine zeitnahe Prüfung und Behebung möglich ist. Gesetzliche Gewährleistungsrechte werden dadurch nicht eingeschränkt.

9.4 Die Nutzung der Anlage durch den Kunden stellt keinen Verzicht auf gesetzliche Gewährleistungsrechte dar.

10. Zahlung

10.1 Rechnungen sind binnen 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.

10.2 Teilrechnungen oder Akontozahlungen können vereinbart werden, insbesondere bei größeren Aufträgen, Sonderbestellungen oder längerer Leistungsdauer.

10.3 Bei Zahlungsverzug können gesetzliche Verzugszinsen sowie notwendige und zweckentsprechende Mahn- und Betreibungskosten verrechnet werden.

10.4 Die Auftragnehmerin darf weitere Leistungen zurückhalten, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung und angemessener Nachfrist in Verzug ist und die Zurückhaltung verhältnismäßig ist.

10.5 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen berechtigter Mängelansprüche bleibt im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt und Unterlagen

11.1 Gelieferte Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Auftragnehmerin, soweit dies nach Art der Sache und gesetzlich zulässig ist.

11.2 Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Berechnungen und Konzepte der Auftragnehmerin dürfen vom Kunden für das konkrete Projekt verwendet werden.

11.3 Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Nutzung für andere Projekte ist nur mit Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig, soweit keine zwingenden gesetzlichen Rechte des Kunden entgegenstehen.

11.4 Der Umfang der zu übergebenden Dokumentation richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang und den gesetzlichen Vorgaben.

12. Gewährleistung und Herstellergarantie

12.1 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Diese werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

12.2 Bei Waren mit Montage oder Installation gelten insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Verbrauchergewährleistungsgesetzes, soweit dieses anwendbar ist.

12.3 Bei Mängeln hat der Kunde die gesetzlichen Ansprüche auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands, insbesondere Verbesserung oder Austausch, und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Preisminderung oder Vertragsauflösung.

12.4 Der Kunde wird ersucht, Mängel möglichst genau zu beschreiben und der Auftragnehmerin eine Prüfung und Behebung zu ermöglichen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

12.5 Keine Gewährleistung besteht für Mängel oder Schäden, die nicht von der Auftragnehmerin verursacht wurden, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, fehlende Betreiberpflichten, Fremdeingriffe, Eigenleistungen, ungeeignete bauseitige Voraussetzungen, Bestandsmängel oder vom Kunden beigestellte ungeeignete Materialien.

12.6 Herstellergarantien sind freiwillige Zusagen des jeweiligen Herstellers. Sie bestehen zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten und schränken diese nicht ein.

13. Schadenersatz und Haftung

13.1 Die Auftragnehmerin haftet gegenüber Verbrauchern nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, zwingende Produkthaftung oder sonstige gesetzlich unabdingbare Ansprüche.

13.3 Für Schäden, die durch Fremdeingriffe, unsachgemäße Nutzung, fehlende Mitwirkung, ungeeignete bauseitige Voraussetzungen, verdeckte Bestandsmängel oder vom Kunden bereitgestellte ungeeignete Komponenten verursacht werden, haftet die Auftragnehmerin nur, soweit sie diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

13.4 Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Gefahren oder Schäden möglichst rasch mitzuteilen und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu setzen.

14. Rücktritt, Widerruf und Leistungsbeginn bei Verbrauchern

14.1 Besteht für den Kunden ein gesetzliches Rücktrittsrecht, insbesondere bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, wird der Kunde gesondert darüber belehrt.

14.2 Die Rücktrittsfrist beträgt in der Regel 14 Kalendertage. Nähere Informationen enthält die gesonderte Widerrufs-/Rücktrittsbelehrung in Abschnitt E.

14.3 Soll die Auftragnehmerin vor Ablauf einer bestehenden Rücktrittsfrist mit der Leistung beginnen, ist dafür eine ausdrückliche Erklärung des Kunden erforderlich. Der Kunde wird darüber informiert, dass bei vollständiger Vertragserfüllung unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen das Rücktrittsrecht erlöschen kann oder bei teilweiser Leistung ein angemessenes Entgelt zu bezahlen ist.

14.4 Bei dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, zu denen der Kunde die Auftragnehmerin ausdrücklich aufgefordert hat, können gesetzliche Ausnahmen vom Rücktrittsrecht bestehen.

14.5 Bei Rücktritt oder Stornierung außerhalb eines gesetzlichen Rücktrittsrechts sind bereits erbrachte Leistungen, bestellte oder nicht mehr stornierbare Sondermaterialien und sachlich notwendige Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vergüten.

15. Kälte-, Klima- und F-Gase-relevante Pflichten

15.1 Bei Klima-, Kälte- und Wärmepumpenanlagen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Kältemittel, Dichtheit, Rückgewinnung, Dokumentation, Kennzeichnung und Betreiberpflichten.

15.2 Die Auftragnehmerin erbringt nur jene Prüf-, Dokumentations-, Melde-, Rückgewinnungs- oder Entsorgungsleistungen, die ausdrücklich beauftragt wurden oder zwingend mit der konkret beauftragten Leistung verbunden sind.

15.3 Der Kunde bleibt Betreiber der Anlage und ist für gesetzliche Betreiberpflichten, wiederkehrende Prüfungen, Dokumentationsaufbewahrung, Zugänglichkeit und fristgerechte Beauftragung notwendiger Maßnahmen verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

15.4 Änderungen der Rechtslage, Kältemittelverfügbarkeit, Herstellerfreigaben oder technische Verbote können zu geänderten Ausführungsvarianten, Mehrkosten oder Unmöglichkeit einzelner Leistungen führen. Der Kunde wird darüber informiert, sobald dies absehbar ist.

16. Datenschutz, Vertraulichkeit und Referenzen

16.1 Die Auftragnehmerin behandelt vertrauliche Informationen des Kunden vertraulich.

16.2 Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies für Angebot, Vertragsabwicklung, Leistungsausführung, Dokumentation, Rechnungslegung, Gewährleistung oder Rechtsdurchsetzung erforderlich ist oder eine andere gesetzliche Grundlage besteht.

16.3 Projektbezogene Fotos, Referenznennungen oder Veröffentlichungen, aus denen der Kunde, dessen Wohnort oder persönliche Verhältnisse erkennbar sind, erfolgen nur mit Zustimmung des Kunden, sofern keine andere gesetzliche Grundlage besteht.

16.4 Technische Informationen dürfen an Subunternehmer, Lieferanten oder Hersteller weitergegeben werden, soweit dies für Angebot, Ausführung, Ersatzteilbeschaffung, Mängelbehebung oder Dokumentation erforderlich ist.

17. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für Büroleistungen ist der Sitz der Auftragnehmerin. Erfüllungsort für Montage-, Reparatur-, Service- und Störungseinsätze ist der jeweilige Anlagen- oder Ausführungsort.

17.2 Es gilt österreichisches Recht, soweit dem keine zwingenden Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen.

17.3 Für Klagen gegen Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Eine davon abweichende Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, soweit sie gesetzlich zulässig ist.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

18.2 Unwirksame Bestimmungen werden nicht zum Nachteil des Verbrauchers durch eine strengere Regelung ersetzt.

18.3 Überschriften dienen der Übersicht und beeinflussen die Auslegung nicht.

1. Muster-Widerrufs-/Rücktrittsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht.

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses bei Dienstleistungsverträgen bzw. ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter die Ware in Besitz genommen haben, bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen.

Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Gruber & Gruber Gebäudetechnik GmbH, Ennser Strasse 83, 4407 Dietach, E-Mail: office@gruber-gruber.com, Tel.: +43 7252 25 610, mittels einer eindeutigen Erklärung, zum Beispiel per Brief oder E-Mail, über Ihren Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden; dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Wenn Sie von diesem Vertrag zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten, mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt bei uns eingegangen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechts unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Das Rücktrittsrecht kann unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen entfallen, insbesondere bei dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen Sie uns ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert haben, soweit es um diese ausdrücklich angeforderten Arbeiten geht.

2. Erklärung für Leistungsbeginn innerhalb der Rücktrittsfrist

Ich verlange ausdrücklich, dass die Gruber & Gruber Gebäudetechnik GmbH vor Ablauf einer allenfalls bestehenden 14-tägigen Rücktrittsfrist mit der Ausführung der beauftragten Leistung beginnt.

Mir ist bekannt, dass ich bei Rücktritt nach Beginn der Leistungsausführung ein anteiliges Entgelt für die bis zum Rücktritt bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen habe und dass mein Rücktrittsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen erlöschen kann.

Ort/Datum: _____ Unterschrift Kunde: _____

3. Muster-Widerrufsformular

An: Gruber & Gruber Gebäudetechnik GmbH, Ennser Strasse 83, 4407 Dietach, E-Mail: office@gruber-gruber.com

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über folgende Leistung/Ware:

Bestellt am / erhalten am: _____

Name des Verbrauchers: _____

Anschrift des Verbrauchers: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____ (nur bei Mitteilung auf Papier)